

Besondere Einkaufsbedingungen Nichtproduktionsmaterial für Werkleistungen

Version 12/2024

1. Leistung des Auftragnehmers

- 1.1 Der Auftragnehmer schuldet den Erfolg der konkret beauftragten Leistung.
- 1.2 Der Auftragnehmer erbringt die Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistungen in eigener Regie und Verantwortung. Nur der Auftragnehmer ist seinen Mitarbeitern weisungsbefugt. Der Auftragnehmer trägt dafür Sorge, dass keine Eingliederung des von ihm eingesetzten Personals in einen Betrieb der Daimler Truck AG oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG (nachfolgend „DTAG“ genannt) erfolgt.
- 1.3 Vor Leistungsbeginn benennt der Auftragnehmer DTAG einen für die Entgegennahme von Erklärungen zuständigen und verantwortlichen Ansprechpartner beim Auftragnehmer. Die Kommunikation im Rahmen des bestehenden Vertragsverhältnisses, auch im Hinblick auf das eingesetzte Personal, erfolgt ausschließlich über den benannten Ansprechpartner. Ein Wechsel des Ansprechpartners ist DTAG rechtzeitig schriftlich anzukündigen. Der Auftragnehmer wird bei der Auftragsdurchführung nur qualifizierte Mitarbeiter einsetzen und dafür auf Verlangen von DTAG Nachweis erbringen. Bei wiederholtem oder gravierendem Fehlverhalten einzelner Mitarbeiter zu Lasten DTAG kann DTAG von dem Auftragnehmer verlangen, im Rahmen der Leistungserbringung auf den Einsatz dieser Mitarbeiter zu verzichten. Den Mehraufwand, der sich daraus ergibt, trägt der Auftragnehmer. Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer im Rahmen des Auftrags für DTAG keine Mitarbeiter einzusetzen, die zuvor bei DTAG beschäftigt waren und deren Arbeitsverhältnis aus personen- oder verhaltensbedingten Gründen beendet wurde.
- 1.4 Der Auftragnehmer ist zur Vertretung der DTAG nicht berechtigt.
- 1.5 Der Auftragnehmer wird DTAG unverzüglich und unaufgefordert über diejenigen Tatsachen bzw. ihre Änderung informieren, die beim Auftragnehmer eine Vermutung der Scheinselbstständigkeit begründen können.
- 1.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern er ein Einzelunternehmer oder Geschäftsführer einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist, zur Feststellung einer selbständigen Tätigkeit in Abstimmung mit DTAG ein Statusfeststellungsverfahren nach § 7 a SGB IV durchzuführen oder eine verbindliche Statusentscheidung zur selbständigen Tätigkeit vorzulegen.

2. Mitwirkung von DTAG

- 2.1 DTAG erbringt Mitwirkungshandlungen nur soweit diese vertraglich vereinbart wurden.
- 2.2 Unzureichende Mitwirkungen der DTAG hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu rügen. Andernfalls kommt DTAG mit diesen nicht in Verzug und der Auftragnehmer kann sich auf eine nicht ordnungsgemäße Mitwirkung nicht berufen.

3. Leistungsänderungen

- 3.1. Der Auftragnehmer wird DTAG technische Änderungen schriftlich vorschlagen, sobald er erkennt, dass solche im Hinblick auf die Leistung erforderlich oder zweckmäßig sind.
- 3.2. DTAG kann jederzeit schriftlich Änderungen der Leistung verlangen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, derartige Änderungsverlangen, soweit sie technisch zumutbar sind, unverzüglich termin- und kos-

tenneutral vorzunehmen. Sofern eine termin- oder kostenneutrale Umsetzung unzumutbar ist, wird der Auftragnehmer DTAG für diese zusätzlichen Leistungen unverzüglich und kostenfrei ein schriftliches Angebot unterbreiten. Die zusätzliche Leistung darf erst nach Abschluss eines Vertrages über diese Leistungen erbracht werden. Leistungen des Auftragnehmers, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, werden nicht vergütet. Erfolgt keine Einigung, kann DTAG den Vertrag hinsichtlich der konkret zu ändernden Leistung außerordentlich kündigen, wenn DTAG ein Festhalten am Vertrag ohne die verlangte Änderung unzumutbar ist. Unterbleibt das unverzügliche Angebot, gilt das Änderungsverlangen als zumutbar termin- und kostenneutral umsetzbar.

- 3.3. Während der Prüfung eines Änderungsverlangens werden die Leistungen nach dem bestehenden Vertrag fortgesetzt.

4. Vergütung

- 4.1 Die Vergütung erfolgt erst nach vollständiger Leistungserbringung und Abnahme, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Vereinbaren die Parteien Teilzahlungen, so erfolgen Teilzahlungen nur nach vollständiger Erbringung der jeweiligen Teilleistung.
- 4.2 Der Auftragnehmer ist an vereinbarte Vergütungsobergrenzen und Festpreise sowie an seine vor Vertragsabschluss vorgenommene Aufwandsschätzung gebunden; es sei denn, dass diese in der Bestellung oder dem Abschluss ausdrücklich als unverbindlich bezeichnet sind.
- 4.3 Ist ein Festpreis für eine Leistung vereinbart, so hat der Auftragnehmer diese vollständig zum vereinbarten Preis zu erbringen. Mehraufwände für die vollständige Erbringung vereinbarter Leistungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Nachforderungen sind ausgeschlossen.

5. Abnahme und Gefahrtragung

- 5.1 Der Auftragnehmer kann die Abnahme der vollständigen Leistung erst verlangen, wenn die Leistung abnahmefähig und abnahmereif ist. Abnahmereife liegt vor, wenn die vertraglich geschuldete Leistung vollständig und mangelfrei erbracht wurde. Der Auftragnehmer wird nach Fertigstellung und unter Beachtung der in der Leistungsbeschreibung genannten Termine DTAG zur Abnahme der Leistung schriftlich auffordern.
- 5.2 Die Abnahme der Leistung erfolgt förmlich. Die Abnahme wird nicht dadurch ersetzt, dass DTAG die Leistung oder einen Teil der Leistung aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten benutzt oder weiterhin die Vergütung leistet. Teilabnahmen sind ausgeschlossen. § 650s BGB bleibt hiervon unberührt. Reviews und Prüfungen von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen gemäß Meilensteinplanung sind keine Abnahmen.
- 5.3 Eine fiktive Abnahme i.S.v. § 640 Abs. 2 BGB setzt voraus, dass der Auftragnehmer DTAG die Fristsetzung zur Abnahme in Schriftform übermittelt hat und DTAG zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Folgen einer nicht erklärten oder ohne Angabe von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat.
- 5.4 DTAG kann die Abnahme verweigern, sofern ein Mangel vorliegt, der nicht unwesentlich ist. Eine erneute Abnahme kann der Auftragnehmer erst dann verlangen, wenn er die Beseitigung des Mangels nachgewiesen hat.

- 5.5 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für seine vertragliche Leistung bis zur förmlichen Abnahme der Leistung durch DTAG. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Leistung durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, so entfällt der Anspruch auf die vertragliche Vergütung.
- 6. Geistiges Eigentum**
- 6.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, DTAG sämtliche Arbeitsergebnisse vertragsgemäß zur Nutzung zu überlassen.
- 6.2 Werden bei den Leistungen registrierbare Arbeitsergebnisse (nachfolgend „Registrierbare Neuschutzrechte“) erzielt, wird der Auftragnehmer diese DTAG unverzüglich schriftlich mitteilen und die Entscheidung von DTAG über deren Anmeldung oder Nichtanmeldung einholen. Entscheidet sich DTAG innerhalb von drei Monaten nach Eingang dieser Mitteilung für eine Anmeldung, ist DTAG berechtigt, dieses Registrierbare Neuschutzrecht auf eigene Kosten (sowohl Kosten für die Anmeldung als auch für die Aufrechterhaltung des registrierbaren Neuschutzrechtes oder der Schutzrechtsanmeldung) anzumelden; sofern auf Seiten von DTAG ein mit DTAG verbundenes Unternehmen im Sinne des § 15 AktG Vertragspartner ist, kann eine Anmeldung des registrierbaren Neuschutzrecht auch auf die DTAG erfolgen. Entscheidet sich DTAG gegen eine Anmeldung oder meldet DTAG das registrierbare Neuschutzrecht nicht innerhalb der oben genannten Frist nach Mitteilung an, kann der Auftragnehmer das registrierbare Neuschutzrecht auf eigene Kosten anmelden und aufrechterhalten. DTAG verbleibt in diesem Fall jedoch ein mit der Vergütung nach Ziffer 4 abgegoltene Nutzungsrecht in dem Umfang gemäß Ziffer 6.3 mit der Maßgabe, dass es sich hierbei um ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht handelt.
- 6.3 Werden bei der Leistung nicht registrierbare Arbeitsergebnisse (nachfolgend „Nicht-Registrierbare Neuschutzrechte“) erzielt, räumt oder verschafft der Auftragnehmer DTAG hiermit das ausschließliche, unwiderrufliche, übertragbare, unterlizenzierbare, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränkte und mit der Vergütung nach Ziffer 4 abgegoldene Recht ein, die Nicht-Registrierbaren Neuschutzrechte insbesondere für alle Produkte, Prozesse und Dienstleistungen der DTAG in allen bekannten sowie unbekanntem Nutzungsarten beliebig zu nutzen, zu vervielfältigen, zu ändern, zu bearbeiten, zu verbreiten und zu verwerten sowie selbst oder durch Dritte weiterzuentwickeln und zu fertigen. Soweit der Auftragnehmer Subunternehmer einschaltet, hat er durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen sicherzustellen, dass auch die Subunternehmer DTAG die Nicht-Registrierbaren Neuschutzrechte zur Verfügung stellen.
- 6.4 An Schutzrechten von Arbeitsergebnissen, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages bereits bestehen und soweit diese für die Leistung oder die Nutzung des Arbeitsergebnisses erforderlich sind (nachfolgend: „Altschutzrechte“), erhält DTAG hiermit ein mit der Vergütung nach Ziffer 4 abgegoldenes Nutzungsrecht in dem Umfang gemäß Ziffer 6.3 mit der Maßgabe, dass es sich hierbei um ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht handelt. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und auf Aufforderung von DTAG wird der Auftragnehmer DTAG unverzüglich Auskunft über die Altschutzrechte geben, die für die Nutzung der Arbeitsergebnisse anwendbar sind.
- 6.5 Sämtliche DTAG nach dieser Ziffer eingeräumte Nutzungsrechte umfassen auch eine entsprechende Nutzung durch mit ihr verbundene Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, folgende DTAG-Minderheitsbeteiligung: Beijing Foton Daimler Automotive Co., Ltd. (BFDA), Hongluo Donglu 21, Beijing, China (Volksrepublik), sowie durch Kooperationspartner von DTAG oder einem mit DTAG verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, soweit die Leistung ganz oder teilweise vom jeweiligen Kooperationsprojekt umfasst ist. Dies schließt auch die entsprechende Nutzung durch Dritte für die vorstehend aufgeführten Berechtigten mit ein.
- 7. Vertragsbeendigung**
- 7.1 Im Falle einer Kündigung gilt für die Vergütung Folgendes: Hat der Auftragnehmer die Kündigung nicht zu vertreten, richtet sich sein Vergütungsanspruch nach den gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass die Vermutung gem. § 648 Satz 3 BGB auf 2,5 Prozent begrenzt ist, es sei denn, der Auftragnehmer weist einen höheren Betrag nach. Erfolgt die Kündigung aus wichtigem, vom Auftragnehmer nicht zu vertretendem Grund, hat der Auftragnehmer nur einen Vergütungsanspruch auf die bis zur Kündigung abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen, wenn DTAG die Verwertung dieser Leistungen zumutbar ist und die Leistungen für DTAG nutzbar sind. Ansonsten besteht kein Vergütungsanspruch.
- 7.2 Jede Partei kann den Vertrag ohne Einhaltung von Kündigungsfristen aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtiger Grund gilt für DTAG insbesondere, wenn:
- 7.2.1 die Auftragsdurchführung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftragnehmers erkennbar gefährdet wird oder
- 7.2.2 Tatsachen bekannt werden, die beim Auftragnehmer die Vermutung der Scheinselbständigkeit begründen oder
- 7.2.3 in einem Verfahren auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status des Auftragnehmers (Statusfeststellungsverfahren gemäß §7a SGB IV) das Vorliegen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses festgestellt wird.
- 8. Arbeitnehmer des Auftragnehmers**
- 8.1 Arbeitserlaubnispflichtige, ausländische Arbeitnehmer darf der Auftragnehmer zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungen nur einsetzen, wenn es sich um Arbeitnehmer des Auftragnehmers handelt. Voraussetzung ist weiterhin, dass diese Arbeitnehmer im Besitz einer Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sind, die für den räumlichen und zeitlichen Bereich der auszuführenden Arbeiten gilt. Der Auftragnehmer wird sich vor einer Tätigkeit dieser Arbeitnehmer vom Vorliegen dieser Voraussetzungen überzeugen.
- 8.2 Mit der Annahme des Angebots der DTAG erklärt der Auftragnehmer gegenüber DTAG, dass a) bisher keine Ermittlungen aufgrund des Arbeitnehmerentsendegesetzes gegen ihn durchgeführt wurden oder b) derartige Ermittlungen ergebnislos geblieben sind.
- 8.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den im Rahmen der gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen, insbesondere des Arbeitnehmerentsendegesetzes sowie der einschlägigen Tarifverträge, festgelegten Mindestlohn sowie vereinbarte Zuschläge inklusive der Beiträge zur Sozialversicherung, Arbeitsförderung sowie Aufwendungen zur sozialen Sicherung an Beschäftigte und geringfügig Beschäftigte zu gewähren.
- 8.4 Außerdem verpflichtet sich der Auftragnehmer, DTAG davon in Kenntnis zu setzen, wenn gegen ihn wegen der Verletzung von arbeitserlaubnis- bzw. aufenthaltsrechtlicher Bestimmungen oder wegen eines Verstoßes gegen das Arbeitnehmerentsendegesetz Ermittlungen durch die zuständige Behörde aufgenommen werden.
- 8.5 Bei Leistungserbringung auf den Betriebsgeländen und bereitgestellten Flächen der DTAG in Deutschland verpflichtet sich der Auftragnehmer, sofern er an keinen (Haus)Tarifvertrag oder für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag gebunden ist, seine im Rahmen des Auftrages eingesetzten Beschäftigten mindestens in Höhe der untersten Entgeltgruppe des jeweils am Ort der Vertragserfüllung regional anwendbaren aktuellen Tarifvertrages seiner Branche zu vergüten.
- 8.6 Der Auftragnehmer erfüllt die im Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, in der jeweils aktuell geltenden Fassung der Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung und in den für ihn geltenden Tarifverträgen definierten Anforderungen. Er steht dafür ein, dass jeder Personaldienstleister, dessen Zeitarbeiter er einsetzt, die gesetzlichen Anforderungen erfüllt.

9. Überprüfung

DTAG und/oder ein von DTAG beauftragter Dritter erhält unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers – Einblick in geeignete Dokumentation und Unterlagen und Zutritt zu den von dem Auftragnehmer gegebenenfalls genutzten Betriebsräumen und Arbeitsflächen auf dem Werksgelände der DTAG, um die Einhaltung der hier vereinbarten Bedingungen zu überprüfen. DTAG und/oder ein von DTAG beauftragter Dritter ist außerdem befugt, das im Rahmen der Erfüllung der vertraglich geschuldeten Leistung eingesetzte Personal des Auftragnehmers einschließlich der eingesetzten Zeitarbeiter zur Einhaltung der geltenden Bedingungen auf dem Werksgelände der DTAG zu befragen. Auf Anfrage der DTAG, ist der Auftragnehmer verpflichtet, Dokumente einzureichen, die zum Nachweis der Einhaltung der vereinbarten Bestimmungen für Auftragnehmer geeignet sind (soweit datenschutzrechtlich erforderlich in anonymisierter Form). Der Auftragnehmer erklärt sich damit einverstanden, dass DTAG die geeignete Dokumentation und geeignete Unterlagen an einen von DTAG beauftragten Dritten weitergibt, der – unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Auftragnehmers – zur Prüfung der vorgenannten Bedingungen von DTAG eingesetzt wird.

10. Dienstvertragliche Umfänge

Sollten neben werkvertraglichen Leistungen zugleich auch dienstvertragliche Umfänge beauftragt werden, gelten für Letztere die Besonderen Einkaufsbedingungen Nichtproduktionsmaterial für Dienstleistungen der DTAG. Dieses Dokument ist im Supplier Portal unter <https://supplier.daimlertruck.com> abrufbar.